

Belgard-Pößnitzer Kreisblatt

No. 23

Sonnabend den 20. März

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementsspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



1915

Dreiundsechzigster Jahrgang.

Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einfältige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

II. Ausführungsanweisung

Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 25. Januar 1915 wird bestimmt:

Zum Reichskommissar zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar ist durch Erlass des Herrn Reichskanzlers vom 4. März d. Js. der Unterstaatssekretär im Finanzministerium Dr. Michaelis bestellt worden. Seine Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Am Festungsgraben 1. Der Schriftverkehr der Kommunalverbände mit dem Reichskommissar ist durch die Hand der Regierungspräsidenten zu leiten.

Zu § 4, a. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dergl.) stehen und mit ihrem Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge oder Insassen dieser Anstalt.

Zu § 4, b. Zuständige Behörde im Sinne des letzten Satzes ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 4, e und f. Durch abweichende Anordnungen der Kommunalverbände nach §§ 34 bis 36 der Verordnung werden die Bestimmungen des § 4, e und f — welche lediglich für die Übergangszeit getroffen sind — unwirksam gemacht.

Zu § 9. (Verbreitung durch W. T. B.) Für Vorräte, die nach dem 1. Februar d. Js. ausgedroschen sind, hat der Besitzer das Ergebnis des Erdruschens bis zum 31. März d. Js. bei dem Gemeindevorstand anzugeben. Diese Vorschrift ist — unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Verordnung — sofort ortsbüchlich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand hat auf der Anzeige die Berichtigung mit roter Tinte einzutragen und — soweit dies noch nicht geschehen ist — die Angaben über das Saatgut auf Seite 2 der Anzeigevordrucke aufzurechnen und für die Gemeinde zusammenzustellen.

In den Landkreisen hat der Gemeindevorstand eine hier-nach berichtigte Ortsliste, in welche auch die Zusammenstellung über das Saatgut aufzunehmen ist, bis zum 5. April mit dem gesamten Anzeigenmaterial an den Landrat einzureichen, der mit der Nachprüfung der Anzeigen und Berichtigung der Kreislisten beauftragt wird.

Das Ergebnis ist unter Angabe der für den Kreis erforderlichen Saatgutmenge an Sommerroggen und Sommerweizen bis zum 15. April unmittelbar an das Statistische Landesamt zu melden; Abschrift ist dem Regierungspräsidenten einzureichen. Die Stadtkreise haben zum gleichen Termin dieselbe Anzeige oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bis zum 15. Mai haben die Gemeindevorstände dem Landrat anzuzeigen, ob die von den Landwirten zurückbehaltenden Saatormengen in vollem Umfang zur Saat verbraucht sind. Ersparte Mengen sind an die vom Landrat zu bestimmende Stelle zur Verfügung der Kriegsgetreidegesellschaft bzw. des Kreises abzuliefern.

Zu § 11. Die Gemeindevorstände sind befugt, für die Anzeigen nach § 11 andere als die in der ersten Ausführungsanweisung vorgesehenen Termine zu bestimmen.

Zu § 26, a. Der Bedarfsanteil der Kreise wird von der Reichsverteilungsstelle auf der Grundlage einer Tageskopfmenge an Mehl von 200 g festgesetzt und den Kreisen mitgeteilt werden, wobei die Selbstversorger (§ 4 Abs. 4a) und ihre Vorräte abgesetzt werden. Auf die Bestimmungen in dem Erlass des Ministers des Innern vom 9. März d. Js. — V. 3543 — Ziffer 5 Abs. 2 wird verwiesen. Anträge auf Berichtigung sind durch die Hand des Regierungspräsidenten, der sich gutachtlich zu äußern hat, dem Reichskommissar vorzulegen.

Kommunalverbände, welche vom 1. April d. Js. ab die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen und dazu nach dem Stande der am 1. Februar 1915 in ihrem Bezirk ermittelten Vorräte in der Lage sind, haben dies unverzüglich durch die Hand des Regierungspräsidenten dem Reichskommissar anzugeben und anzugeben, welche Mehl- und Getreidemengen ihnen am 1. April voraussichtlich noch zur Verfügung stehen werden. Dabei kommen namentlich die Vorräte in Betracht, welche die Kommunalverbände auf Grund einer nach dem Erlass des Ministers des Innern vom 28. Februar 1915 — V. 3279 — ihnen erteilten Ermächtigung erworben bzw. ermahnen, aber noch nicht verbraucht haben. Sie haben ferner darzulegen, wie sie den nachfolgenden Ansforderungen genügt haben:

1. Abgrenzung des Versorgungsgebiets;
2. Übernahme der im Kommunalverband vorhandenen Mehlvorräte;
3. Einrichtung einer Mehlsverteilungsstelle;
4. Verbrauchsregelung;
5. Kontrolle der Selbstversorger.

Die in dem Erlass des Ministers des Innern vom 9. März — V. 3543 — in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen für diejenigen Kommunalverbände, welche ihre Mehlsversorgung durch die Kriegsgetreidegesellschaft beantragen, sind auch von den Kommunalverbänden zu beachten, welche nach § 26, a die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen.

Die Kommunalverbände übernehmen mit dieser Erklärung die Verantwortung für die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Brotgetreide bis zur neuen Ernte, bzw. soweit ihre Vorräte, nach dem Stande vom 1. Februar d. Js. ab berechnet, bis dahin nicht völlig ausreichen, bis zu dem vom Reichskommissar zu bestimmenden Zeitpunkt. Sie haben nachzuweisen, wie die Lagerung, Überwachung und Vermahlung der

Vorräte geregelt und wie die Beschaffung der zum Ankauf des Getreides erforderlichen Mittel gesichert ist.

Die Regierungspräsidenten haben eingehend zu prüfen, ob den vorstehenden und den zu 1 bis 5 aufgeführten Anforderungen in ausreichender Weise genügt ist, und die Anzeige mit ihren Bemerkungen unmittelbar dem Reichskommissar vorzulegen.

Der Reichskommissar wird die Kriegsgtretidegesellschaft zur Überweisung bezw. Übereignung von Getreide nach § 26, a veranlassen. Kommunalverbänden, in denen eine der zu 1 bis 5 gestellten Anforderungen gänzlich unerfüllt und in denen die Lagerung und Überwachung der Vorräte nicht geregelt ist, kann kein Getreide überwiesen werden.

Erscheint die eine oder andere Anforderung nicht in ausreichender Weise erfüllt, so wird der Minister des Innern auf Ersuchen des Reichskommissars die Regierungspräsidenten zur Abhilfe nach § 37 veranlassen. Hierdurch soll aber die Überweisung der ersten Monatsrate an Getreide nicht aufgehoben werden. Die Kriegsgtretidegesellschaft kann den Kommunalverbänden von ihr erworbene Getreide bis zur Höhe des Bedarfsanteils überweisen. Sie kann zu diesem Zweck auch weiterhin Getreide durch ihre Kommissionäre ankaufen lassen und den Kommunalverbänden bis zur Höhe des Bedarfsanteils das Verfügungsrrecht einräumen. Die Überweisung kann auf bestimmte Zeitabschnitte erfolgen.

Die Kriegsgtretidegesellschaft kann auch nach § 4 Abs. 3 den Kommunalverbänden den unmittelbaren Erwerb des beschlagnahmten, aber von ihr noch nicht erworbenen Getreides gestatten.

In jedem Falle ist aber das Einlaufgeschäft — oder erforderlichenfalls die Enteignung — nach Möglichkeit zu beschleunigen. Alles vorhandene Getreide muss so schnell als möglich in die Hand der zu seiner Verteilung berufenen Organe gelangen.

Zu § 29. Als Stelle, an welche, oder an deren Order die Kleie abzugeben ist, ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 52) die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte G. m. b. H. in Berlin, Am Karlsbad 16, bestimmt worden. Der § 29 ist am 15. März 1915 in Kraft getreten.

Zu § 33. Über die Abgabe überschüssiger Mehlvorräte verfügt der Reichskommissar namens der Reichsverteilungsstelle.

Zu §§ 34 bis 37 wird auf den Erlaß des Ministers des Innern vom 9. März d. Js. — V. 3543 — verwiesen.

Zu § 36, f. Auf die in § 36, f ihnen gegebene Bezugnis werden die Kommunalverbände nachdrücklich hingewiesen. Durch unwirtschaftliche Anhäufung von Mehvvorräten in den Einzelhaushaltungen sind nachweislich erhebliche Vorräte dem allgemeinen Verkehr nicht nur entzogen, sondern auch dem Verderben ausgesetzt worden. Der Durchführung der Anzeigepflicht, die in einfachster Form erfüllt werden kann, stehen keine praktischen Schwierigkeiten entgegen, sie hat bereits in einem großen Orte überraschende Ergebnisse gezeigt.

Zu § 38. Der Verbrauchsausschuss wird auch in den Gemeinden, denen nach § 35 die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, vom Gemeindevorstande gewählt.

Zu § 41. Kommunalverbände, welche die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen, werden auf die Bestimmung des § 41 zwecks Beschaffung geeigneter Lagerräume besonders verwiesen. Kreisgetreide darf nur in solchen Lagerräumen aufbewahrt werden, in denen seine Erhaltung gesichert ist. Vermischung mit fremden Beständen ist nicht statthaft.

Zu § 48. Mehrere Kommunalverbände, die sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehlez. Kornverteilungsstelle einrichten, können durch den Minister des Innern abweichend von der Ausführungsanweisung vom 25. Januar 1915 zu § 1 allgemein oder hinsichtlich einzelner Besugnisse als ein Kommunalverband im Sinne der Verordnung anerkannt werden.

Berlin, den 17. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Syドow.

Der Finanzminister.

Lenze.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B. Küster.

Abdruck bringe ich hierdurch zur Kenntnis.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorsteher weise ich noch besonders auf die Bestimmungen zu § 9 hin und ersuche, die Bekanntmachung der Vorschrift, nach welcher das Ergebnis des Erdrutsches bis zum 31. März d. Js. seitens der Besitzer bei dem Gemeindevorstande anzugeben ist, unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 13 der Bekanntmachung vom 25. Januar d. Js. (Kreisblatt Nr. 9 Seite 38) sofort ortsbüchlich und außerdem noch in jeder möglichen Weise in ihren Bezirken bekannt zu machen.

Nachdem die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände die Berichtigungen mit roter Tinte in die Anzeigen vom 1. Februar 1915 eingetragen haben, sind die Angaben über das Saatgut auf Seite 2 der Anzeigen aufzunehmen und für die Gemeinde (Gutsbezirk) zusammenzustellen.

Eine hiernach berichtigte Ortsliste, in welche auch die Zusammenstellung über das Saatgut aufzunehmen ist, ist mir bis spätestens zum 5. April d. Js. mit dem gesamten Anzeigenmaterial vom 1. Februar d. Js. und vom 31. März d. Js. einzureichen.

Vor Erstattung der mir bis zum 15. Mai d. Js. spätestens einzureichenden Anzeige über den wirklichen Verbrauch der Saatgutmengen bezw. über die an Saatgut gemachten Ersparnisse haben sich die Ortsvorstände möglichst genau über die tatsächliche Saatgutverwendung zu überzeugen. Ich muß die pünktliche Innehaltung der festgesetzten Termine erwarten und gegen die säumigen Ortsvorstände eine Zwangsstrafe von 5 Mark festsetzen.

Schließlich weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß die durch die Verordnung des Kreisausschusses vom 10./13. März d. Js. — Sonderblatt zum Kreisblatt vom 16. März d. Js. — getroffenen Anordnungen durch vorstehende Verfügung in keiner Weise berührt werden, die dort geforderten Angaben und Nachweisungen vielmehr, wie angeordnet, aufzustellen und einzureichen sind.

Belgard, den 19. März 1915.

Der Landrat.

Wie festgestellt worden ist versendet der Pastor Quistorp in Liepe auf Usedom ein Flugblatt „Reht zur Natur zurück“ an Angehörige der im Felde stehenden Krieger, in dem er zur Heilung aller Wunden und Hautleiden Verbände mit feuchter Erde empfiehlt. Mit Rücksicht auf die sich aus einer derartigen Behandlung ergebende Gefahr der Entstehung von Starrkrampf Verunreinigen der Wunde usw. mache ich auf die Gemeingefährlichkeit des Flugblattes hierdurch aufmerksam und ersuche die Herren Amtsverwalter von einer etwaigen Verteilung des Flugblattes in ihren Bezirken mit unverzüglich Anzeige zu machen. Im übrigen ist die Bevölkerung vor der in dem Quistorp'schen Flugblatte, welches hierunter abgedruckt ist, empfohlenen Behandlungsweise zu warnen.

Belgard, den 14. März 1915.

Der Landrat.

Abdruck aus dem Buche von Adolf Just:
„Reht zur Natur zurück“
zur dringenden Beherzigung für unsere Soldaten
im Felde.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß frankgeschossenes Wild mit seiner Wunde sofort in den Schlamm geht und man hierbei die wunderbarsten Heilungen in kürzester Zeit erlebt. Die Erde ist das beste Mittel, um Blutvergiftungen und die Existenz von Bazillen zu beseitigen. Die Erde kann Wunden nicht verunreinigen, sondern sie ist hier das beste Reinigungsmittel.

Die Gefahren, die bei unreinem Blut bei Wunden vorhanden sind, können am sichersten durch Erde gehoben werden, und es können auf diese Weise immer die schnellsten und gründlichsten Heilungen erzielt werden.

Die Heilung aller Wunden und Hautleiden geschieht durch feuchte Erde in kürzester Zeit. Selbst große Wunden und gefährliche Hautleiden verursachen bei dieser Behandlung gar keinen Schmerz und durchaus kein Unbehagen. Der Erdverband ist im Kriege von größter Bedeutung.

Man verbinde bei jeder Hautverletzung, bei Stich-, Schnitt-, Brand- und Schußwunden die betreffende Stelle mit feuchter Erde. Zum Anfeuchten der Erde nimmt man kaltes Wasser, man kann auch im kleinen Speichel dazu verwenden.

Man macht einen Erdverband, indem man möglichst feuchte Erde direkt auf oder in die Wunde legt und dann eine Binde darum bindet, damit die Erde festsetzt. Man soll nicht erst auf die Wunde einen leinernen Lappen legen, um zu verhindern, daß die Erde direkt in die Wunde kommt.

Man erneuert den Erdverband anfangs immer nach einigen Stunden nachher kann man den Verband länger liegen lassen.

Man kann zu dem Erdverband und Erdumschlag jede Erde nehmen, welche die betreffende Gegend gerade bietet.

Der Erdumschlag ist zur Stillung von Schmerzen ein vorzügliches Mittel. In Tausenden von Fällen habe ich bis jetzt bei den vielen Verbänden mit feuchter Erde immer nur die auffallendsten günstigsten Heilungen beobachtet, niemals habe ich eine Schädigung der Gesundheit oder eine Gefahr bemerkt.

B e f e h l !

Infolge des zwischen dem Deutschen Reich und Russland abgeschlossenen Vertrages vom 12. Februar 1915 ergänze ich meinen Befehl vom 4. Februar 1915 wie folgt:

1. Das unmittelbare Überschreiten der Grenze nach Russland, auch über Galizien, bleibt nach wie vor verboten.
2. Die im militärischen Alter stehenden russischen Schnitter im Alter von 17 bis 45 Jahren sind nach wie vor als im Ortspolizeibezirk Festgehaltene zu behandeln und aufs Strengste zu bewachen.
3. Die nicht im militärischen Alter stehenden russischen Schnitter im Alter unter 17 und über 45 Jahren, sowie die Frauen und Mädchen, dürfen nach Ablauf der Winterverträge, wenn sie nicht freiwillig Sommerverträge abgeschlossen haben, durch neutrales Ausland (über Sachsen-Trelleborg) nach Russland zurückkehren.

Stettin, den 10. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Fhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin

Vorstehenden Befehl zur Kenntnis und Nachahmung der Ortspolizeibehörden.

Belgard, den 15. März 1915.

Der Landrat.

Betrifft Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung.

Es besteht z. Zt. wieder Bedarf an Pferden für die Heeresverwaltung. Die ständige Pferdeankaufskommission des 2. Armeekorps beabsichtigt, eventuell Märkte abzuhalten, wenn genügend Anmeldungen erfolgen. Zu diesen Märkten hätten die Landwirte vorher verbindlich ihre Pferde anzumelden. Unter 20 Pferden kein Markt; vierjährige und jüngere ausgeschlossen. Fünfjährige werden nur ausnahmsweise angekauft.

Um festzustellen, ob sich die Abhaltung von Märkten belohnt, ersuche ich die Landwirte, ihre nach Vorstehenden, zum Verkauf an die Heeresverwaltung in Frage kommenden Pferde möglichst bald bei ihrem Amtsvorstande anzumelden.

Die Ortsvorstände wollen die Anmeldungen sammeln und **bis zum 26. d. Mts.** an mich einreichen.

Ich bemerkte noch, daß wenn es nicht gelingen sollte, den Bedarf durch Ankauf auf Märkten pp. zu decken, es wieder zu den höchst unerwünschten zwangswise Pferdeaushebungen kommen dürfte.

Die Ortsvorstände wollen für Verbreitung dieser Bekanntmachung sorgen.

Belgard, den 16. März 1915.

Der Landrat.

Der Umstand, daß ein Walddarbeiter jeden Tag seine Arbeit niederlegen kann, weil er durch Vertrag nicht gebunden ist, macht ihn noch nicht zu einem „unstündig Beschäftigten“ im Sinne des § 441 der Reichsversicherungsordnung. Eine „unstündige Beschäftigung“ ist nach dieser Bestimmung eine solche, „die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.“ Durch den stillschweigenden Arbeitsvertrag haben die Arbeiter von vornherein Aussicht auf Arbeit für länger als 1 Woche, deshalb ist ihre Beschäftigung weder ihrer Natur nach noch durch den Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt. Hiernach sind die Walddarbeiter nicht „unstündig Beschäftigte“ und müssen daher bei der Landfrankenfasse angemeldet werden. Für diese Versicherten sind in der Zeit der Beschäftigung in der Forst die nach der Satzung der Landfrankenfasse maßgebenden Invalidenversicherungsbeiträge zu entrichten.

Vorstehende Entscheidung des Rgl. Oberversicherungsamtes zu Köslin bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. Februar d. Js., abgedruckt in Nr. 15 des Kreisblatts, in der ich auch schon darauf hinwies, daß die Wald- und Forstarbeiter nicht zu den „unstündig Beschäftigten“

gehören, zur Kenntnis der Ortsvorsteher und der beteiligten Arbeitgeber.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch erneut zur Erinnerung.

Die Ortsvorstände wollen die beteiligten Arbeitgeber darauf hinweisen, daß sie die erforderlichen An- und Abmeldungen rechtzeitig zu besorgen haben, andernfalls sie Bestrafung zu erwarten haben.

Belgard, den 17. März 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Groß-Tychow, Rittergutsbesitzer von Kleist-Drenow ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 19. März 1915.

Der Landrat.

M i c h s e u c h e n p o l i z i l i c h e A n o r d n u n g .

M a u l - u n d K l a u e n s e u c h e b e t r e f f e n d .

Nachdem unter dem Rindvieh des **Gutsbesitzers Birkenfeld im Ziezeness** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutz gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Über das Gutsgesäß wird die Sperr verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.
2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutshof in Ziezeness.
3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekündung in Kraft.
5. Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 18. März 1915.

Der Landrat.

M i c h s e u c h e n p o l i z i l i c h e A n o r d n u n g .

M a u l - u n d K l a u e n s e u c h e b e t r e f f e n d .

Nachdem unter den Rindviehbeständen:

1. des Rittergutes Kl. Nambin
2. des Bauerhofsbesitzers Friedrich Syring in Klempin Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutz gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Über die verseuchten Gehöfte wird die Sperr verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 genau zu beachten. (Kreisblatt Nr. 11 für 1915)

2. Die Sperrbezirke bilden die verseuchten Gehöfte im Gutsbezirk Kl. Nambin und Gemeindebezirk Klempin.
3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekündung in Kraft.
5. Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 16. März 1915.

Der Landrat.

Unter den Rindern des Bauerhofsbesitzers Emil Holz in Schulzenhagen, Kreis Köslin, ist die Maul- und Klauseuche ausgebrochen.

Belgard, den 12. März 1915.

Der Landrat.

Unter den Rindern der Eigentümer Robert Grüzmänn und Theodor Wendt in Schmollenhagen, Kreis Köslin, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 15. März 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Köslin ist unter den Rindern des Bauerhofsbesitzers Wolt in Konikow und des Rittergutsbesitzers v. Sprengers-Naßow in Barchmin die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 15. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche bei dem Gemeindevorsteher
Rugen in Schübben, Kreis Köslin, ist erloschen.
Belgard, den 15. März 1915.

Der Landrat.

Unter den Rindern des Rittergutsbesitzers v. Kameke in
Kratzig, Kreis Köslin, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Belgard, den 13. März 1915.

Der Landrat.

Es wird darüber geklagt, daß infolge Einberufung zahlreicher Schützen zu den Fähen in manchen Gegend en eine starke Vermehrung des Wildstandes eingetreten sei und daß infolgedessen die jungen Saaten erhebliche Schäden erlitten hätten, so daß sogar eine teilweise Neubestellung der Felder im Frühjahr notwendig werden würde. Den Klagen läßt sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, und es ist deshalb auch schon die Notverordnung über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen vom 19. Januar d. Js. (Gesetzsammlung S. 5) erlassen worden. Außerdem wird es aber, um weiterem Wildschaden und einem davon zu befogenden Minderertrag der nächsten Ernte vorzubeugen, erforderlich sein, daß die Jagdpolizeibehörden von dem ihnen nach den §§ 61 ff. der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsammlung S. 207) zustehenden Rechte, die Jagdberechtigen zu einem vermehrten Abschüsse von Wild, auch während der Schonzeit, anzuhalten und nötigen Falles den Grundbesitzern selbst die Abschübgenehmigung zu erteilen, in einem den Zeitverhältnissen entsprechenden Umfange Gebrauch machen.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir daher ergebenst, die Landräte mit entsprechender Anweisung zu versehen und ihnen namentlich auch aufzugeben, dafür zu sorgen, daß die nach § 61

der Jagdordnung erforderliche Prüfung des Bedürfnisses und die im § 62 daselbst vorgeschriebene wiederholte Feststellung des Wildschadens durch die Ortspolizeibehörden ungesäumt nach Eingang eines dahin gehenden Antrags, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, vorgenommen wird. Wenn in dem Falle des § 62 a. a. D. der Jagdberechtige und der geschädigte Grundbesitzer darüber einig sind, daß wiederholter Wildschaden angerichtet ist, und dies vor der Ortspolizeibehörde erklärt, wird es einer anderweitigen Feststellung des Wildschadens, insbesondere einer örtlichen Bestätigung, nicht bedürfen.

Berlin W 9, Leipziger Platz 10, den 6. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Der Minister des Innern.

Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Freiherr von Schorlemer.

Freund.

An

die Herren Regierungspräsidenten, mit Auschluß derer in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Nachachtung.

Belgard, den 11. März 1915.

Der Landrat.

Auf die im nächsten Amtsblatt erscheinende Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 26. v. Mts. über die Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schulverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1885 und der konsolidierten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896 und 1898 nach Maßgabe des Schlussatzes in unserer Verfügung vom 27. November 1911, I. 6. 16 No. 25, weise ich hin.

Belgard, den 13. März 1915.

Der Landrat.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft, die für die Stadtverwaltungen leichtere Schweine zur Herstellung von Dauerware ankaufst, hat die **Preise für Schweine**

von 120—129 Pf. auf 55 Mark,	von 130—139 Pf. auf 56 Mark,
von 140—149 Pf. auf 57 Mark,	von 150—159 Pf. auf 58 Mark,
von 160—169 Pf. auf 59 Mark,	von 170—179 Pf. auf 60 Mark

festgesetzt.

Falls es nicht gelingt, größere Mengen leichter Schweine anzukaufen, haben die Landwirte die **Enteignung zu folgenden Preisen zu gewärtigen:**

von 120—129 Pf. mit 49 Mark,	von 130—139 Pf. mit 50 Mark,
von 140—149 Pf. mit 51 Mark,	von 150—159 Pf. mit 53 Mark,
von 160—169 Pf. mit 55 Mark,	von 170—179 Pf. mit 57 Mark

pro Zentner Lebendgewicht ab Belgard.

Wir bitten daher unsere Mitglieder und Nichtmitglieder die leichten Schweine von 120—180 Pfund uns sofort anzubieten. Wir sind von der Zentral-Einkaufsgesellschaft mit dem Einkauf der leichten Schweine im hiesigen Kreise betraut und sind ausdrücklich angewiesen, auch von Nichtmitgliedern Schweine für die Zentral-Einkaufsgesellschaft anzukaufen.

Da es im Interesse der Erhaltung unserer Kartoffelvorräte für die menschliche Ernährung unbedingt nötig ist, Schweine in größerem Umfange abzuschlachten, sind sie sofort zur Ablieferung zu bringen. Es liegt im Interesse eines jedes Landwirtes, zu den von der Zentral-Einkaufsgesellschaft veröffentlichten Preisen **Schweine uns anzubieten**, um der drohenden Enteignung zu wesentlich niedrigeren Preisen vorzubeugen.

Die nächste Abnahme für die Zentral-Einkaufsgesellschaft findet bereits

am Donnerstag, den 25. d. Mts.

statt und bitten wir um Anmeldungen bis Dienstag Mittag an unser Büro in Belgard, Fernsprecher 32.

Viehverwertungs-Genossenschaft Belgard,

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht,

zu Belgard.

Beilage zu Nr. 23 des Belgard-Pölziner Kreisblatts.

Sonntagnachmittag, den 20. März 1915.

Spar- und Credit-Verein zu Belgard.

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht

Bilanz-Conto am 31. Dezember 1914.

Aktiva.

Wechsel-Conto	
Ausstehende Wechselforderungen	818620,80
Kassa-Conto	
Barbestand der Kasse	13349,75
Utensiliens-Conto	
Geschäftsutensilien	300,—
Effekten-Conto	
Deutsche Reichsanleihe	44200,—
Diskonto-Conto	
Rückständige Zinsen	202,20
Einlagen-Conto	
Bei andern Banken	114620,—
Conto pro Diverse	
Barauslagen	1078,65

Mark

992371,40

Passiva.

Reservefonds-Conto	
Bestand ultimo 1913	42653,—
Zugang im Jahre 1914	2200,—
Spezial-Reservefonds-Conto	
Bestand	45866,35
Delcredere-Conto (Kriegsreserve)	
Auf teils bereits abgeschriebene, teils	
noch schwelende Konkursforderungen	
eingegangenen Zahlungen	
Gewinn-Anteil des Jahres 1914	11181,15
Guthaben-Conto	
Bestand ultimo 1913	7630,—
Zugang im Jahre 1914	
Zurückgezahlt im Jahre 1914	50003,40
Zurückgezahlt im Jahre 1914	5467,50
Zurückgezahlt im Jahre 1914	55470,90
Zurückgezahlt im Jahre 1914	3664,50
Zurückgezahlt im Jahre 1914	51806,40
Einlagen-Conto	
Bestand ultimo 1913	862826,85
Zugang im Jahre 1914	155309,35
Zurückgezahlt im Jahre 1914	1018136,20
Zurückgezahlt im Jahre 1914	231471,55
Disconto-Conto	
Am Jahresende fällige Zinsen	786664,65
für Spareinlagen	33530,70
Über den 31. Dezember 1914 hinaus	
vorausgehende Wechselfzinsen	2329,50
Remunerations-Conto	
Tantieme der Beamten	35860,20
Verbandsbeiträge	7709,65
Kalkulaturgebühren	
Wohlfahrts-Conto	
Zur Unterstützung hilfsbedürftiger	
Belgarder Krieger-Witwen	300,—
Reichsbank	
Auf Lombard-Conto	500,—

Mark

992371,40

Gewinn- und Verlust-Conto.

Einnahme.

Über den 31. Dezember 1913 hinaus voraus	
erhobene Wechselfzinsen	4014,10
Zinsen von den Vorschüssen aus 1914	56728,15
Rückständige Zinsen auf Vorschüsse	202,20

Mark

60944,45

Ausgabe.

Rückständige Zinsen aus 1913	45,45
Zinsen für vollerhobene Spareinlagen	1087,—
Geschäftsuntlasten im Laufe des Jahres	4028,80
Fällige Zinsen für Spareinlagen	33530,70
Über den 31. Dezember 1914 hinaus voraus	
erhobene Wechselfzinsen	2329,50
Überweisung zum Reservefonds	2000,—
Überweisung auf Delcredere-Conto (Kriegsreserve)	7630,—
Tantieme der Beamten, Verbände und Kalkulatoren	7709,65
Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Belgarder	
Krieger-Witwen	300,—
5% Dividende an die Mitglieder	2288,35

Mark

60944,45

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1914
Neu hinzugereten sind im Laufe des Jahres

198

21

219

Ausgeschieden sind dagegen:

durch Tod	7
durch Kündigung	10
durch Ausschluß	2

19

Mitgliederstand am 1. Januar 1915

200

Der Vorstand.

Albert Krüger,
Direktor.

Carl Villnow,
Vorstand.

Albert Bannatz,
Kontrolleur.

Sonderausgabe

zum

Belgard - Polziner Kreisblatt

Belgard, den 22. März 1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915

(Reichs-Ges.-Bl. Seite 54)

ist für den 27. März 1915

eine Vorratserhebung über Malz und Malzkeime in dem Umfang angeordnet worden, daß alle Vorräte an Malz und Malzkeimen von mehr als einem Doppelzentner zu ermitteln sind, wobei jedoch die Vorräte von Malz und Malzkeimen getrennt angegeben werden müssen. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, sofort dafür Sorge zu tragen, daß die Mitteilung über das Ergebnis für den betreffenden Bezirk spätestens am 29. d. Mts. bei mir eingeht.

Ich bemerke noch, daß ein besonderes Erhebungsmuster nicht vorgeschrieben ist, und daß die Verpflichtung zur Anzeige der Vorstände durch ortssübliche Bekanntmachung den Ortsinsassen aufzuerlegen ist. Nebenher empfiehlt es sich, Betriebe, bei denen solche Vorräte zu vermuten sind, besonders zu befragen; z. B. Mälzereien, Brauereien, mit Darrmalz arbeitende Brennereien, Preßhefefabriken aller Art, sowie Getreide- und Futtermittelhändler einschließlich der Genossenschaften, Vorräte, die sich am Stichtage auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger anzugeben. Die Einzelanmeldungen, aus denen hervorgeht, wer die Vorräte in Gewahrsam hat und wo sie sich befinden, haben die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände sorgfältig aufzubewahren.

Wenn weder Malz noch Malzkeime im Ortsbezirk vorhanden sind, ist mir zu obigem Termin Fehlanzeige zu erstatten.

Ich erwarte die pünktliche Einreichung der Mitteilung über das Ergebnis der Erhebung zum 29. d. Mts., damit ich den mir zur Weitermeldung des Ergebnisses gesetzten Termin inne zu halten im Stande bin.

Gegen sämige Vorstände muß ich eine Zwangsstrafe von 5 Mark festsetzen.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Central-Einkaufsgesellschaft Berlin hat für den hiesigen Kreis die Biehverwertungs-Genossenschaft Belgard mit dem Aufkauf der leichten Schweine beauftragt. Ich weise wiederholt darauf hin, daß mit allen Mitteln daran gedrückt werden muß die leichten Schweine zu sofortiger Abschlachtung zu bringen, um die Kartoffelvorräte für die menschliche Ernährung zu sparen. Die leichten Schweine von 120—180 Pfund Lebendgewicht sind an die hiesige Biehverwertungs-Genossenschaft zu liefern. Diejenigen Ortschaften, die nach Polzin liefern, haben an die Biehverwertungs-Genossenschaft Schivelbein die leichten Schweine abzuführen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, dies sofort ihren Ortsinsassen bekannt zu machen und den Schweinemästern mitzuteilen, daß, falls sie nicht bald ihre leichten Schweine verkaufen, die Enteignung durchgeführt wird.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Auf meine telefonische Rücksprache mit der Königlichen Kommandantur des Gefangenlagers in Hammerstein hat dieselbe mir heute mitgeteilt, daß vom Gefangenlager Hammerstein von sogleich russische Kriegsgefangene zur Arbeit abgegeben werden.

Die diesbezüglichen Bedingungen sind hierunter abgedruckt.

Landwirte, welche Gefangene als Arbeiter aus dem Lager in Hammerstein zu erhalten wünschen, haben ihre Anträge direkt an die Königliche Kommandantur des Gefangenlagers in Hammerstein einzureichen.

Ausgegeben zu Belgard am Montag, den 22. März 1915.

Nedaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorsteher haben dies sofort in weitgehendstem Maße zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Bedingungen

unter denen nach der vom Kriegsministerium erlassenen Verfügung Kriegsgefangene zu Arbeiten an Privatbetriebe abgegeben werden können:

1. Transportkosten zur Arbeitsstätte und zum Gefangenlager zurück fallen dem Arbeitgeber zur Last.
2. Der Arbeitgeber hat für ausreichende gute Unterkunft zu sorgen und zwar heizbare Räume, ausreichendes Lagerstroh, Decken und Waschgelegenheit bereit zu stellen. Für die Wachmannschaft ist bessere Unterkunft, insbesondere Bett erforderlich.
3. Der Arbeitgeber hat den Kriegsgefangenen ausreichend gute Bekleidung, wofür die Kosten aber 60 Pf. pro Tag und Kopf, außer der Brotration nicht übersteigen brauchen, zu gewähren. An Brot ist das den nach neuesten Bundesratsverordnungen für Zivilbevölkerung erlaubte Gewicht zu verabfolgen.
4. Für jeden Werktag sind für jeden Kriegsgefangenen vom Arbeitgeber 30 Pf. zu vergüten und dieser Betrag ist grundsätzlich an die Verwaltung des Kriegsgefangenenlagers abzuführen.
5. Für die Wachmannschaft ist für jeden Mann des Bewachungskommandos für jeden Tag — auch Sonn- und Feiertag — 50 Pf. zu vergüten und dieser Betrag gleichfalls an die Lagerverwaltung abzuführen. Ferner ist den Begleitmannschaften eine Verpflegung im Werte von 1,20 Mark zu gewähren.

Anmerkung: zu 4. Da die Heeresverwaltung grundsätzlich für die Bekleidung der Kriegsgefangenen, soweit sie nicht eine für besondere Arbeiten nötige Ausrüstung darstellt, zu sorgen hat, so kann der Arbeitgeber die Vergütung von 30 Pf. pro Tag zur Anschaffung notwendiger Bekleidungsstücke und für Nebenbedürfnisse, soweit sie mit der Bekleidung zusammenhängen, verwenden und hat hierfür Rechnung zu legen, und zusammen mit einem etwaigen Restbetrag der Lagerverwaltung einzuzenden.

6. Aerzte- und Apotheker Kosten trägt der Arbeitgeber. Es ist aber dem Arbeitgeber freigestellt, Gefangene von längerer Krankheitsdauer durch den Amtsdiener oder einen anderen zuverlässigen Mann auf Kosten des Arbeitgebers nach hier zu transportieren. Bei ansteckenden Krankheiten ist das Sanitätsamt in Danzig telegraphisch und die zuständige Polizeibehörde schriftlich umgehend zu benachrichtigen.

Belgard, den 21. März 1915.

Der Landrat.

Mit Ermächtigung des Herrn stellvertretenden Kommandierenden Generals 2. Armeekorps vom 12. Februar d. J. verbiete ich hierdurch für den Kreis Belgard jeden größeren Aufkauf von Pferden durch Händler, falls dieselben nicht im Besitz eines vom stellvertretenden Generalkommando 2. Armeekorps ausgestellten Erlaubnisscheins sich befinden. In diesem Falle ist Aufkaufen nichts in den Weg zu stellen, da es sich dann um Pferde handelt, die im Bezirk des 2. Armeekorps aufzubringen sind und der freihändige Aufkauf weniger Härten enthält als die zwangsweise Aushebung. Durch diese Maßregel soll verhindert werden, daß Pferde außerhalb des Korpsbezirks oder gar ins Ausland verschleppt werden, nicht aber den laufenden legitimen Pferdehandel zu unterbinden. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher haben Vorstehendes sofort ortssüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 21. März 1915.

Der Landrat.

